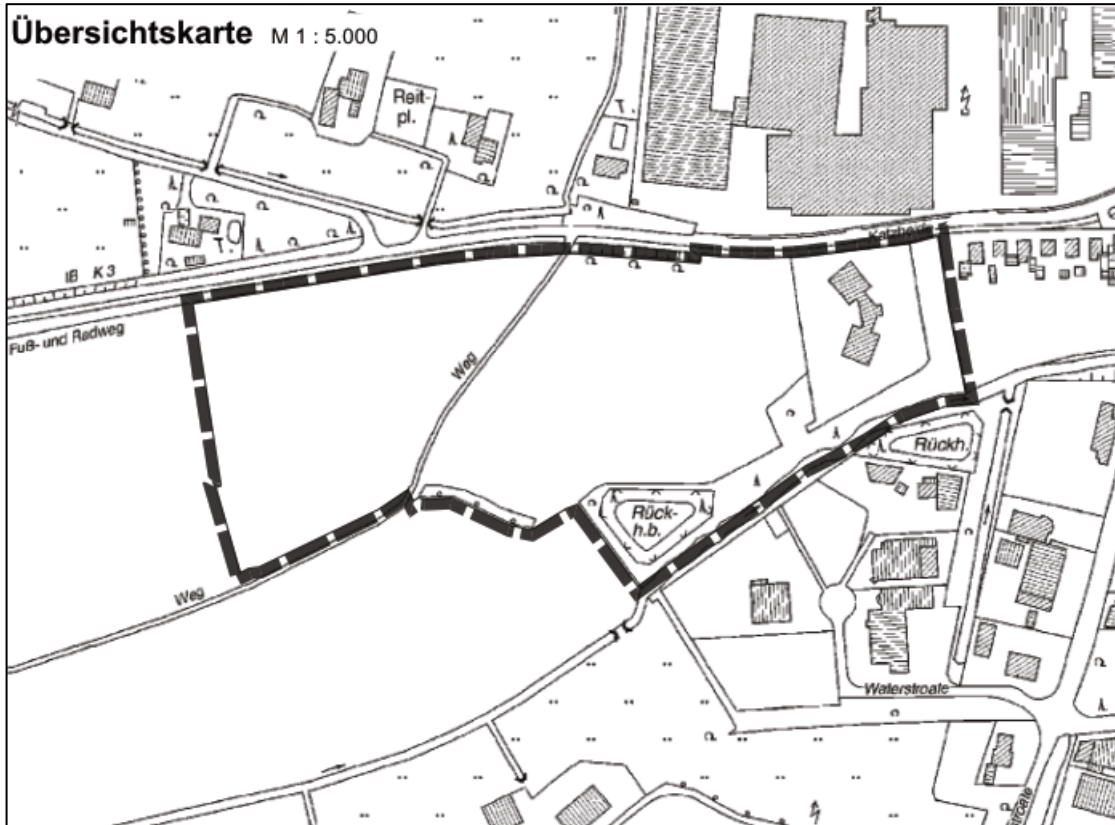




WARENDORF
DIE  STADT



Bebauungsplan Nr. 2.71 / 1. Änderung „Zwischen Katzheide und Waterstroate“

Begründung

16.04.2019



Weil · Winterkamp · Knopp
Landschaftsarchitektin · Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

Molkenstraße 5
48231 Warendorf
Telefon: 02581-93660
Fax: 02581-93661
Mail: info@wwk-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Anlass und Ziele der Planung	3
2 Räumlicher Geltungsbereich	3
3 Bestehendes Planungsrecht	3
4 Verfahren	4
5 Inhalte und Grundzüge der Planung	4
6 Gebietsbeschreibung	4
6.1 Bestandssituation	4
6.2 Verkehrliche Erschließung.....	5
7 Voruntersuchungen	5
7.1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	5
7.2 Schalltechnische Untersuchung	6
8 Planinhalte	6
8.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	6
8.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	8
8.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	9
8.4 Einfahrtbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	9
8.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	9
8.6 Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	10
8.7 Grünordnung und Landschaftspflege	10
8.7.1 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).....	10
8.7.2 Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)	11
9 Hinweise	11
9.1 Bodenfunde	11
9.2 Altlasten	11
9.3 Kampfmittel.....	12
9.4 Artenschutz.....	12
9.5 Verordnungen und technische Anleitungen	12
9.6 Löschwasser.....	12
9.7 DIN-Normen und sonstige außerstaatliche Regelwerke	12
10 Umweltbelange	12
10.1 Mensch	13
10.2 Natur und Landschaft	13
10.3 Artenschutz.....	13
10.4 Kultur- und Sachgüter.....	14
10.5 Boden / Fläche / Wasser / Klima und Lufthygiene	14
11 Ver- und Entsorgung	14
12 Städtebauliche Daten	15
 Anlage 1: Abstandsliste 2007	 16

Vorwort

Der Bebauungsplan Nr. 2.71 "Zwischen Katzheide und Waterstroate", welcher am 08.03.1996 rechtskräftig wurde, wird in einem Teilbereich einer 1. Änderung unterzogen. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung folgt die Begründung als Teil des Bebauungsplanes Nr. 2.71 / 1. Änderung "Zwischen Katzheide und Waterstroate".

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Warendorf verfolgt mit der Bebauungsplanänderung das Ziel, die durch den bestehenden Bebauungsplan bereits planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen südlich der Kreisstraße K 3 „Katzheide“ für eine künftige Gewerbeentwicklung zu aktivieren und gleichzeitig eine Zuwegung zur südlich gelegenen Versorgungsfläche zu sichern.

Der östliche und südliche Teilbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 2.71 weist bereits eine gewerbliche Nutzung auf, während der nordwestliche Teilbereich – der Geltungsbereich der 1. Änderung – bis zum heutigen Zeitpunkt weitestgehend unbebaut ist und landwirtschaftlich genutzt wird.

Der Anlass für die Planänderung ergibt sich aus den Entwicklungsabsichten eines Unternehmens, dass auf Teilen der derzeit unbebauten Gewerbefläche südlich der Kreisstraße K 3 seine Ansiedlung anstrebt. Durch die Realisierung weiterer Gewerbebetriebe in diesem Bereich kann eine Zuwegung zum südlich gelegenen Regenrückhalte- und Regenklärbecken nicht mehr sichergestellt werden. Derzeit wird dieses über einen unbefestigten Weg über die Ackerflächen erreicht.

Mit der Bebauungsplanänderung wird daher das Ziel verfolgt, die bereits durch den ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietsflächen für eine Entwicklung zu aktivieren und in Verbindung damit die Zuwegung zum südlichen Versorgungsbereich entsprechend zu sichern.

Der Änderungsumfang berührt nicht die Grundzüge der Planung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 2.71, wodurch ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB möglich ist.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der rund 7,9 ha große Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 255, 256, 257, 258, 259, 260 und 261, Flur 9 der Gemarkung Warendorf und befindet sich am westlichen Rand der Stadt Warendorf, südlich der Kreisstraße K 3.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

3 Bestehendes Planungsrecht

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“ aus dem Jahr 1996 sind Gewerbeflächen ausgewiesen, die durch einen Lan-

despflegerischen Begleitplan¹ in drei Teilbereiche gegliedert sind (vgl. Anlage 2 zur Begründung). Der Begleitplan konkretisiert die Ausgestaltung der Grünflächen als Ausgleichsflächen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf aus dem Jahr 2010 stellt den Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dar. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist demnach nicht erforderlich.

4 Verfahren

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB kann ein Bebauungsplan geändert werden, wenn durch die Änderung die Grundzüge der Planung des ursprünglichen Bebauungsplanes nicht berührt werden.

Aufgrund der geringfügigen Anpassungen wird im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung von der Anwendung des § 13 BauGB Gebrauch gemacht und die Planänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 BauGB kann auf die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

5 Inhalte und Grundzüge der Planung

Zum Erreichen der oben genannten Ziele dieser Bebauungsplanänderung, sind die folgenden Anpassungen erforderlich:

Über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird sichergestellt, dass auch bei einer vollständigen Entwicklung der Gewerbeflächen eine Unterhaltung des Regenrückhalte- und Regenklärbeckens weiterhin möglich ist.

Durch die Änderung der Gebäudehöhe von vormals 13,50 m auf jetzt 16,00 m werden eine ökonomisch sinnvollere Ausnutzung der Gewerbeflächen angestrebt und bessere Voraussetzungen für die Ansiedlung gewerblicher Betriebe geschaffen. Zudem wird im Rahmen der Änderung die Bezugshöhe für die Höhe baulicher Anlagen eindeutig definiert. Darüber hinaus werden die Gewerbegebiete gemäß dem Abstandserlass von 2007 in Teilen neu gegliedert, um die Schutzbedürftigkeit umliegender Wohnnutzungen umfassend zu berücksichtigen.

6 Gebietsbeschreibung

6.1 Bestandssituation

Der Änderungsbereich wird heute großflächig landwirtschaftlich genutzt. Lediglich im Osten ist eine Teilfläche bereits bebaut (Verwaltungsgebäude der Fa. Sanitop). Am südöstlichen Rand befindet sich kleinflächig ein Weidengebüsch, das planungsrechtlich von der gewerblichen Nutzung überlagert wird.

Der Grünzug zwischen dem o.g. Verwaltungsgebäude und der östlich angrenzenden Wohnbebauung sowie im Bereich des Hellegrabens bis zum Regenrückhaltebecken

¹ Ingenieurbüro Schmelzer & Flick: Landespflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“ Ibbenbüren, Februar 1994.

ist bereits nach den Vorgaben des Landespflegerischen Begleitplans hergestellt. Westlich des Regenrückhaltebeckens sind die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen noch umzusetzen. An der südlichen Plangebietsgrenze stocken einige mehrstämmige Eichen.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Gelände wenig bewegt. Das weitestgehend ebene Geländeniveau fällt leicht zum Hellegraben ab. Die Kreisstraße K 3 im Norden liegt bereichsweise tiefer als die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, was durch die zur Kreisstraße K 3 geneigte Böschung ersichtlich ist.

6.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße K 3. Das Plangebiet hat mit der Kreisstraße K 3 eine günstige Beziehung zum überörtlichen Straßennetz, so dass durch den Andienungsverkehr keine unzulänglichen Entwicklungen für die örtlichen Straßen hervorgerufen werden. Im Regionalplan Münsterland ist die Kreisstraße K 3 als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße ausgewiesen.

7 Voruntersuchungen

7.1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Für den Änderungsbereich wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung² durchgeführt mit dem Ziel festzustellen

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass, aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen, das Gebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil-) Lebensraum für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten hat. Auch ist eine planungsbedingte wesentliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht erkennbar. Die ökologischen Funktionen bleiben auch nach Umsetzung möglicher Bauvorhaben im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Sollte es erforderlich sein, Gehölze zu roden (Einzelbaum für die Zufahrt, Weidengebüsch), ist diese Arbeit zum Schutz von Vögeln vom 01.10. bis zum 28.02./29.02. eines jeden Jahres und damit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Dies verhindert die Tötung von Tieren bzw. eine Störung oder Zerstörung der Fortpflanzung und Ruhestätten der Arten.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Artikel 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Artikel 16 FFH-RL und Artikel 9 Vogelschutz-RL sind daher für dieses Planvorhaben nicht erforderlich. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung ist der Begründung als Anlage 3 beigefügt.

² WWK – Weil-Suntrup - Winterkamp - Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Artenschutzrechtliche Vorprüfung für die 1. Änderung des B-Plangebietes Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“ in Warendorf. Warendorf, 13.02.2019.

7.2 Schalltechnische Untersuchung

Im Rahmen des Planverfahrens wurde der von der Kreisstraße K 3 ausgehende Verkehrslärm ermittelt. Der ‚Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“ der Stadt Warendorf wurde am 13.02.2019 von dem Büro RP Schalltechnik aus Osnabrück³ erstellt. Zur Beurteilung werden die Vorgaben der DIN 18005 zugrunde gelegt.

Ausgangslage für die Untersuchung des Verkehrslärms ist die Zulässigkeit von Wohnungen für Betriebsleiter und Büroräume, welche einer Schutzbedürftigkeit unterliegen. Da gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig sind und sich die Verkehrsstärke entlang der K 3 verändert hat, wurde eine erneute Betrachtung des Verkehrslärms erforderlich.

Die Orientierungswerte für Gewerbegebiete betragen entsprechend des Beiblatts 1 zur DIN 18005 tags (6.00-22.00 Uhr) 65 dB(A) und nachts (22.00-06.00Uhr) 55 dB(A). Bei Überschreitungen der Orientierungswerte sind Schallschutzmaßnahmen bei der Errichtung von Büros und Betriebsleiterwohnungen notwendig. Diese werden durch die DIN 4109 bestimmt.

Die nächtlichen Auswirkungen des Straßenverkehrs sind in einem Gewerbegebiet nur relevant, wenn Betriebsleiterwohnungen errichtet werden. Diese sind im vorliegenden Bebauungsplan wie dargelegt ausnahmsweise zulässig.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass es in den Tages- und Nachtzeiträumen zu einer Überschreitung der Orientierungswerte entlang der nördlichen Plangebietsgrenze kommt (vgl. Anlage 4 der Begründung). Zum Schutz von Schlaf- und Aufenthaltsräumen in Wohn- und Bürogebäuden sind daher schallschutztechnische Festsetzungen zu treffen.

8 Planinhalte

8.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet gemäß dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 2.71 als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Die festgesetzten Gewerbegebiete des Änderungsbereiches gliedern sich nach dem Abstandserlass⁴ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, in Bezug auf die umliegenden Wohnnutzungen und ihrer Schutzbedürftigkeit. Hieraus ergeben sich die vier Gewerbegebiete GE1 bis

³ RP Schalltechnik: Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“, Osnabrück 08.02.2019

⁴ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007

GE4. Unzulässig sind dabei die Betriebsarten gemäß Planzeichnung der festgelegten Abstandsklassen.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind ausnahmsweise die Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist. Abweichend davon sind ausnahmsweise die in der Abstandsliste 2007 mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der jeweils über-nächst niedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wer-den kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO). Die jeweilige Nachweisführung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 sind darüber hinaus Einzelhandelsbetriebe und -läden als Unterart des Begriffes „Gewerbebetriebe aller Art“ gemäß §1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (gemäß Warendorfer Sortimentsliste) unzulässig. Diese Sortimente sind:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Drogerie-/ Kosmetikartikel
- pharmazeutische Artikel
- Sanitäts- und Orthopädiwaren
- Optik und Hörgeräteakustik
- Blumen und Zimmerpflanzen
- Tiernahrung
- Zeitschriften, Zeitungen
- Papier / Bürobedarf / Schreibwaren
- Bücher
- Bekleidung, Wäsche, Schuhe
- Lederwaren, Taschen, Koffer
- Sportbekleidung und -schuhe, Uhren, Schmuck
- kleinteilige Camping- und Sportartikel
- Spiel- und Bastelwaren
- sonstiger Freizeitbedarf (z. B. Münzen/ Briefmarken, Handarbeiten)
- Elektrokleingeräte für den Haushalt
- Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger
- Telefone, Kommunikation
- Computer und Zubehör, Büromaschinen
- Foto
- Glas, Porzellan, Keramik (GPK)
- Haushaltswaren, Handarbeitsbedarf
- Antiquitäten, Kunst / Kunstgewerbe, Wohnaccessoires
- Spiegel, Bilder, Rahmen
- Haus- und Heimtextilien, Bettwäsche und Bettwaren

Ausnahmsweise können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Verkaufsstätten in Verbindung mit Gewerbebetrieben zugelassen werden, sofern

- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und
- in betrieblichem Zusammenhang errichtet ist,
- die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen,
- die Verkaufsfläche und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind und
- die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird (§ 1 (4) Nr. 2 BauNVO).

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Warendorf aus dem Jahr 2018 legt zentrale Versorgungsbereiche sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente (Warendorfer Sortimentsliste) fest. Dies dient maßgeblich dazu, die zentralen Versorgungsbereiche in Warendorf dahingehend zu schützen, dass Einzelhandelsentwicklungen mit Sortimenten, die derzeit die Funktionsfähigkeit der Zentren-Lagen sichern oder zukünftig sichern sollen, außerhalb zentraler Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden. Das Konzept bietet somit auch eine städtebauliche Grundlage für Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben außerhalb der abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche. Eine ungesteuerte Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche kann eine Zentren schädigende Wirkung mit sich ziehen. Auf Grundlage dessen erfolgt auch im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung eine entsprechende Regelung.

Darüber hinaus sind analog zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 2.71 in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Vergnügungsstätten entsprechen nicht dem gewünschten Charakter des Gewerbegebietes.

8.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in allen Gewerbegebieten (GE1 bis GE4) entsprechend der Obergrenze des § 17 BauNVO mit 0,8 festgesetzt. Hierdurch wird eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzbarkeit der Gewerbegebiete gewährleistet.

Um den Gewerbetreibenden auch hinsichtlich der Höhenentwicklung baulicher Anlagen mehr Flexibilität zu geben und eine Ansiedlung von Gewerbeunternehmen an dieser Stelle attraktiver zu gestalten, wird statt den ursprünglich festgesetzten 13,50 m in den Gewerbegebieten GE1, GE2 und GE3 eine maximale Gebäudehöhe von 16,00 m festgesetzt. Eine Ausnahme bildet das Gewerbegebiet GE4, in dem analog zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 2.71 eine maximale Gebäudehöhe von 32,00 m zulässig ist.

In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe von 16,00 m auf bis zu einer Höhe von 21,00 m ausnahmsweise

zulässig, wenn 25 % der überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschritten werden. In den Gewerbegebieten GE1, GE2 und GE3 ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe von 16,00 m durch untergeordnete technische Einrichtungen, wie Schornsteine, Filter- und Antennenanlagen zulässig. Diese Festsetzungen orientieren sich ebenfalls an den Festsetzungen des Ursprungsplanes.

Um eine Einheitlichkeit bzgl. der Höhenentwicklung im Plangebiet zu gewährleisten, wird ergänzend zu den o.g. Festsetzungen der Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wie folgt festgesetzt: Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die Gerade der zur Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche Kreisstraße K 3, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstückes mit der Verkehrsfläche.

8.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan mit Baugrenzen festgesetzt. Hierbei deckt die überbaubare Grundstücksfläche den gesamten Bereich der festgesetzten Gewerbegebiete ab. Somit wird den Gewerbetreibenden ausreichend Flexibilität bei der Anordnung von Gebäuden und Stellplatzflächen geboten.

8.4 Einfahrtbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zur Bündelung der ein- und ausfahrenden Verkehre der Gewerbeflächen werden im Bebauungsplan zwei Einfahrtbereiche mit einer Breite von 15,00 m festgesetzt. Änderungen der in der Planzeichnung festgesetzten Einfahrtbereiche können mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers vorgenommen werden. Ausnahmsweise ist eine Verbreiterung des Zufahrtbereiches auf 20,00 m in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zulässig.

8.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im Bebauungsplan werden zwei unterschiedliche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt. Zum einen erfolgt die Festsetzung der mit „GFL 1“ gekennzeichneten Fläche, welche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Abwasserbetriebes und mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der angrenzenden Anlieger belastet wird. Darüber hinaus erfolgt im südlichen Planbereich die Festsetzung der mit „GFL 2“ gekennzeichneten Fläche, welche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Abwasserbetriebes festgesetzt wird. Durch diese Festsetzungen kann die Erreichbarkeit des südlich befindlichen Regenrückhaltebeckens für den Abwasserbetrieb einerseits sowie die Erreichbarkeit der gewerblichen Grundstücke für die Gewerbetreibenden andererseits gesichert werden.

Die Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Bebauungsplan allein begründet diese Rechte jedoch noch nicht, sondern bedarf nachfolgend noch der grundbuchrechtlichen Eintragung. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes wird zunächst lediglich verhindert, dass die Flächen bebaut oder sonst dauerhaft so genutzt werden, dass Wege- oder Leitungsrechte später nicht mehr umgesetzt werden können. Dementsprechend wird festgesetzt, dass die mit einem Geh-, Fahr-

und Leitungsrecht zu belastenden Flächen von Bebauung und Gehölzpflanzungen freizuhalten sind.

8.6 Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden Kreisstraße K 3 wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“, RP Schalltechnik, Osnabrück, 13.02.2019) ermittelt und gemäß der DIN 18005 beurteilt.

Die erstellte schalltechnische Untersuchung⁵ hat die Erforderlichkeit von Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzgl. der Kreisstraße K 3 in Form von Bebauungsplanfestsetzungen aufgezeigt. Im Bebauungsplan erfolgt entsprechend der gutachterlichen Aussagen eine zeichnerische Festsetzung des Lärmpegelbereiches IV sowie eine textliche Festsetzung zu den Anforderungen im Lärmpegelbereich IV. Gemäß dem Festsetzungsvorschlag des Fachgutachters wird demnach festgesetzt, dass in den Bereichen, die mit einem Lärmpegelbereich gekennzeichnet sind, bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum Aufenthalt und Schlafen geeigneten Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbaubau) erfüllt werden müssen.

8.7 Grünordnung und Landschaftspflege

8.7.1 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Änderungsbereich ausgewiesenen Grünflächen setzen sich aus öffentlichen und privaten Grünflächen zusammen und sollen gemäß ihrer Flächen- und Größenordnung (ca. 25,6 %) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Sie bewirken die Abschirmung des Plangebietes zur offenen Landschaft sowie zur östlich gelegenen Wohnbebauung und bieten Raum für die naturnahe Entwicklung des Hellegrabens in diesem Bereich. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen werden dabei durch Neupflanzungen vernetzt, um den Biotopverbund zwischen der Ortsrandlage und freier Landschaft zu verbessern. In den südlichen Grünzug ist zudem das erforderliche Regenrückhaltebecken integriert.

Zur Sicherung der zum Ursprungsplan ermittelten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Landespflegerischen Begleitplanes aus dem Jahr 1994 wird für die privaten und öffentlichen Grünflächen die Zweckbestimmung Ausgleichsfläche festgesetzt.

Innerhalb der Grünzüge sind die bereits umgesetzten Maßnahmen des Landespflegerischen Begleitplanes (Gehölz- und Gewässerstrukturen im östlichen Grünzug sowie im Bereich Hellegraben) zu erhalten. In den anderen Grünzügen sind die Maßnahmen im Zuge der Bebauung der Gewerbeflächen nach den Vorgaben des Landespflegerischen Begleitplanes zu entwickeln. Dieser ist der Begründung als Anlage 2 beigefügt.

⁵ Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“, RP Schalltechnik, Osnabrück, 08.02.2019

Verschiebungen gibt es innerhalb der Grünzüge insofern, dass in der Ursprungsplanung eine Zufahrt durch den östlichen Grünzug und dann parallel zum Hellegraben als Zuwegung für das Regenrückhaltebecken geplant war. In diesem Bereich wurde auf eine Zufahrt zugunsten einer naturnahen Entwicklung der Gewässer- und Grünstrukturen verzichtet. Ein Eingreifen in diesen Bereich ist nicht zielführend, da dieses zu einer ökologischen Verschlechterung der heutigen Situation führen würde. Deshalb wird in der zukünftigen Planung stattdessen in dem südlichen Grünstreifen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Abwasserbetriebes der Stadt Warendorf ausgewiesen. Erforderliche Zufahrtswege zum Regenrückhaltebecken werden hier als Schotterrasenwege hergestellt. Dieser Bereich stellt sich heute als Ackerfläche mit einer randlichen Hochstaudenflur als ökologisch wenig wertvoll dar. Mit Verlagerung der Zufahrtsmöglichkeiten erfolgt die Sicherung von naturnahentwickelten Gehölz- und Gewässerstrukturen.

8.7.2 Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Die mit 5,00 m Breite festgesetzte private Grünfläche parallel zur Kreisstraße K 3 dient auch zukünftig – analog zum Ursprungsplan sowie zum Landespflegerischen Begleitplan – insbesondere unter städtebaulichen Aspekten, der Eingrünung gewerblicher Bauflächen zum öffentlichen Straßenraum. Dementsprechend werden entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen zur Kreisstraße K 3 anzupflanzende Bäume in Form einer Baumreihe im Bebauungsplan festgesetzt.

Da im östlichen Bereich bereits vier Bäume gepflanzt worden sind, werden diese als zu erhaltende Einzelbäume im Bebauungsplan festgesetzt.

9 Hinweise

Im Bebauungsplan werden folgende textliche Hinweise gegeben:

9.1 Bodenfunde

Bei Baugenehmigungen ist der Hinweis zu geben, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden können und Entdeckungen von Bodendenkmälern der Gemeinde und dem LWL-Archäologie für Westfalen, Münster (Tel. 0251/5918911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

9.2 Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

9.3 Kampfmittel

Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg ist durch die Ordnungsbehörde der Stadt Warendorf oder Kreispolizeibehörde Warendorf zu benachrichtigen.

9.4 Artenschutz

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf Vögel und Fledermäuse sind erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02./29.02. und damit außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen.

9.5 Verordnungen und technische Anleitungen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.

Zum Schutz vor Lärm- und Geruchsbelästigungen sind die Vorschriften der TA Lärm und TA Luft einzuhalten.

9.6 Löschwasser

Für das Plangebiet ist gemäß Arbeitsblatt W405 des DVGW eine Löschwassermenge von 3.200 l/min (192 m³/h) sicherzustellen. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von maximal 150 m, gemessen in der Straßenachse, zu installieren und an gut sichtbaren Stellen mit Hydranten-Hinweisschildern zu versehen. Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Netz (Wasserversorgung) entnommen werden, so ist durch andere geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen (Feuerlöschteiche o. ä.).

9.7 DIN-Normen und sonstige außerstaatliche Regelwerke

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden im Baudezernat der Stadt Warendorf, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten und zusätzlich außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zur Einsicht bereit gestellt.

10 Umweltbelange

Da die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB erfüllt sind, ist eine förmliche Umweltprüfung nicht erforderlich. Gleichwohl ist eine Betrachtung der einzelnen Schutzgüter in das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

10.1 Mensch

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch wurde im Änderungsbereich bezogen auf mögliche Lärmimmissionen die Gewerbegebietszonierung entsprechend des Abstandserlasses aktualisiert. Weiterhin wurden die Verkehrslärmimmissionen der Kreisstraße K 3 neu berechnet.

Mit der Zonierung der gewerblichen Bauflächen entsprechend dem Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, wird auf die umliegenden Wohnnutzungen und entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingegangen (vgl. Kap. 8.1). Für das östlich angrenzende Wohngebiet werden dementsprechend Schutzabstände definiert, die auf dem Nachtwert der TA Lärm für reine Wohngebiete basieren (vgl. Kap. 2.2.1 des Abstandserlasses). Für die nördlich benachbarten Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich gehen die Schutzabstände auf die Nachtwerte der TA Lärm für gemischte Bauflächen zurück.

Auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden Kreisstraße K 3 wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“, RP Schalltechnik, Osnabrück, 08.02.2019) ermittelt und gemäß der DIN 18005 beurteilt. Im Bebauungsplan erfolgt entsprechend der gutachterlichen Aussagen eine textliche Festsetzung zu den Anforderungen im Lärmpegelbereich IV.

10.2 Natur und Landschaft

Veränderungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beruhen ebenfalls im Wesentlichen auf der Flächeninanspruchnahme und Überbauung von ehemaligen Freiflächen. Schon der Ursprungsplan sieht daher zur Kompensation von vorhabenbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Einbindung neuer Gewerbeflächen in die umgebende Landschaft die Festsetzung von umfangreichen Grünzügen vor. Im östlichen Bereich und am Hellegraben sind diese bereits nach den Vorgaben des weiterhin gültigen Landespflegerischen Begleitplanes gestaltet. In den verbleibenden Flächen sind die Maßnahmen entsprechend der Festlegungen im Landespflegerischen Begleitplan herzustellen. Die Grünzüge sind weiterhin Bestandteil der Planänderung. Somit sind auch aus landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Sicht keine Veränderungen zur Ursprungsplanung gegeben.

Mit Verlagerung der Zufahrtsmöglichkeiten zum Regenrückhaltebecken aus dem östlichen Grünzug in die südliche Grünfläche erfolgt zudem die Sicherung von naturnahentwickelten Gehölz- und Gewässerstrukturen (vgl. Kap. 8.7.1).

10.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes sind durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Dies wurde von fachgutachterlicher Seite durch die Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung nachgewiesen. In den Bebauungsplan sind allgemeine artenschutzrechtliche Hinweise aufgenommen worden.

10.4 Kultur- und Sachgüter

Durch die geplante Höhenentwicklung im Planbereich (Teilfläche GE 4, Einzelbauwerke bis 32 m Gebäudehöhe) sind zum Schutz der Silhouette der historischen Altstadt nach Absprache im ursprünglichen Planverfahren mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege in Verbindung mit den zuständigen Stellen bei der Landes- und Bezirksregierung und der Kreisverwaltung landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Pflanzstreifen / Wallhecken bereits im Zuge der Bebauungsplanaufstellung vereinbart worden, die die hohen Bauwerke (Hochregallager) zur offenen Landschaft hin abschirmen sollen. Diese Grünzüge bleiben hinsichtlich ihrer Lage und Ausgestaltung weiterhin bestehen. Der seinerzeit erstellte Landespflegerische Begleitplan ist als Anlage 2 dieser Begründung beigefügt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Dennoch wird der Hinweis zu möglichen Bodenfunden in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Kap.9.1).

10.5 Boden / Fläche / Wasser / Klima und Lufthygiene

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Lufthygiene ergeben sich im Wesentlichen durch Flächenumwandlung. So sind bei der erstmaligen planungsrechtlichen Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewerblichen Flächen die Auswirkungen auf die o.a. Schutzgüter signifikant. Da sich die Flächenausweisungen von gewerblichen Bauflächen und Grünflächen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.71 nur geringfügig zum Ursprungsplan verändert haben, sind für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Lufthygiene keine Negativwirkungen zu erwarten.

Bezogen auf den Hellegraben erfolgte gegenüber seinem Ursprungszustand bereits eine naturnähere Gestaltung innerhalb des festgesetzten Grünzuges. Diese Gewässer- und Grünstrukturen werden weiterhin durch Beibehaltung der Ausweisung von öffentlichen Grünflächen gesichert.

11 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an das Trinkwassernetz des städtischen Wasserwerkes angeschlossen.

Das anfallende Schmutzwasser wird über einen Abwasserkanal der städtischen Kläranlage zugeführt.

Das anfallende Niederschlagswasser soll im vorhandenen Retentionsbodenfilter behandelt und zurück gehalten werden, um gereinigt und gedrosselt dem Hellegraben zugeleitet zu werden.

Zudem werden für die Abwasserleitungen und die Zufahrt zu dem Regenklärbecken entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in der Planzeichnung dargestellt.

Die in dem Ursprungsplan vorgesehenen 10 kV- Stromtrasse wurde bislang nicht gebaut und wird nach Aussage der Stadtwerke zukünftig nicht mehr benötigt, so dass die Trasse nicht mehr im Bebauungsplan dargestellt wird.

12 Städtebauliche Daten

GE-Fläche	ca.	58.684 m ²	=	74,4 %
Öffentliche Grünfläche	ca.	16.685 m ²	=	21,2 %
Private Grünfläche	ca.	<u>3.473 m²</u>	=	<u>4,4 %</u>
Gesamtfläche	ca.	78.842 m ²	=	100,0 %

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 2.71 / 1. Änderung als Anlage beigefügt.

Warendorf, den 27.05.2019

gez. Krause

Sachgebietsleitung

Anlagen:

Anlage 1: Abstandsliste 2007

Anlage 2: Landespflegerischer Begleitplan aus 1994

gesonderte Dokumente als Anlagen zur Begründung (Text und Karte)

Anlage 3: Artenschutzrechtliche Vorprüfung

gesondertes Dokument als Anlage zur Begründung

Anlage 4: Fachbeitrag Schallschutz

gesondertes Dokument als Anlage zur Begründung

Anlage 1

Abstandsliste 2007Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralö Raffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾		
III	700	29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)		
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)		
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)		
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)		
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)		
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)		
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)		
		IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
					8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
38	1.8 (2)			Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroumspannanlagen (*)		
39	1.9 (2)			Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle		
40	1.10 (1)			Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle		
41	2.8 (1+2)			Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt		
42	2.11 (1)			Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern		
43	2.13 (2)			Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)		
44	2.15 (1)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)		
45	3.6 (1 + 2)			Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)		
46	3.2 (1) b) 3.7 (1)			Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)		
47	3.11 (1 + 2)			Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)		
48	3.16 (1)			Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)		
49	4.1 (1) b)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)		
50	4.1 (1) h)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)		
51	4.1 (1) i)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)		
52	4.1 (1) j)			Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)			Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)				

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr der einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾		
IV	500	75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden		
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt		
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen		
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)		
		79	-	Oberirdische Deponien (*)		
		80	-	Autokinos (*)		
		V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
				82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
83	1.5 (1 + 2) a) und b)			Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)		
84	1.13 (2)			Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen		
85	2.1 (1+2)			Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden		
86	2.2 (2)			Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies		
87	2.5 (2)			Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker		
88	2.7 (2)			Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton		
89	2.10 (1)			Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt		
90	2.14 (2)			Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)		
91	2.15 (2)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)		
92	3.2 (2) 3.7 (2)			Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)		
93	3.4 (1) 3.8 (1)			Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)		
94	3.5 (2)			Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen		
95	3.9 (1 + 2)			Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)		
96	3.15 (2)			Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebat- teriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesium- pulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsm- ittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industri- ellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Ver- bindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegen- ständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trock- nungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilo- gramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zuge- hörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbe- schichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegen- ständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsan- lagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weich- machern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
V	300	119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)		
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßen-tankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermo-isolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brenn-anlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisen-metallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
VI	200	168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen Anlagen in Gaststätten, Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmaalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Depo- negas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren		
189	-	Zimmereien (*)		
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
		200	-	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
VII	100	201	-	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Depo-niegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Mega-watt
		202	-	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseiti-gung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

¹⁾Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.